

Sitzung vom 3. Juli 2013

781. Anfrage (Strom vom Rheinfall)

Kantonsrat Christoph Holenstein, Zürich, hat am 22. April 2013 folgende Anfrage eingereicht:

Vor Kurzem wurde öffentlich bekannt, dass ein Projekt besteht, das Gefälle des Rheinfalls künftig für die Stromproduktion anzuzapfen. Der Bau ist aufgrund der touristischen Bedeutung des Rheinfalls mit seiner einmaligen Landschaft umstritten. Der Rheinfall liegt zu einem grossen Teil auf Zürcher Boden. Bis jetzt hat man jedoch von der Zürcher Seite zum Projekt nichts erfahren. Nur in Schaffhausen wurde kontrovers darüber diskutiert.

Deshalb bitte ich den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

1. Inwiefern ist der Kanton Zürich bzw. sind zürcherische Gemeinden vom Projekt betroffen bzw. bereits involviert?
2. Wie stellt sich der Regierungsrat zum Projekt?
3. Welche Stellen müssen über das Projekt befinden und ihre Zustimmung geben?
4. Wie wird gewährleistet, dass der Touristenmagnet Rheinfall mit der einmaligen Landschaft erhalten bleibt?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Christoph Holenstein, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Dem Kanton Zürich liegt kein Projekt für eine Nutzung des Rheinfalls zur Energiegewinnung mittels eines neuen Wasserkraftwerks vor. Hingegen fanden informelle Gespräche mit dem Kanton Schaffhausen und möglichen Kraftwerksbetreibern statt. Es ging dabei darum, anhand einer Ideenskizze und ersten Abklärungen grundlegende Überlegungen zu einer Rheinfallnutzung anzustellen. Diese Diskussion steht noch ganz am Anfang. Bisher fand weder eine politische noch eine fachliche kantonale Meinungsbildung statt.

Zu Frage 1:

Die Nutzung des Rheinfalls zu Wasserkraftzwecken bedürfte einer wasserrechtlichen Konzession nach § 36 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG; LS 724.11). Der zürcherische Konzessionsanteil an einer allfälligen Rheinfallnutzung würde voraussichtlich 50% betragen. Wahrscheinlichster Standort für ein Werk sind die Gemeindegebiete von Laufen-Uhwiesen und Dachsen. Die Gemeinden sind bei den bisher geführten informellen Gesprächen noch nicht einbezogen worden.

Zu Frage 2:

In seiner Stellungnahme zur Energiestrategie 2050 hat der Regierungsrat die Förderung der Wasserkraft befürwortet (RRB Nr. 99/2013); er steht grundsätzlich hinter einer erweiterten Nutzung des Rheins. Eine Nutzung des Rheinfalls ist daher zu prüfen. Ob sich eine solche mit allen anderen öffentlichen Interessen und gesetzlichen Vorgaben vereinbaren lässt, ist keineswegs sicher und muss sorgfältig abgeklärt werden.

Zu Frage 3:

Über den zürcherischen Anteil einer wasserrechtlichen Konzession für ein Kraftwerk mit mehr als 300 kW Bruttoleistung entscheidet der Regierungsrat (§ 65 WWG). Grundlage für diesen Entscheid bildet ein wasserrechtliches Konzessionsverfahren (§ 36 WWG). Dabei muss insbesondere geprüft werden, ob einem Vorhaben öffentliche Interessen wie die Erhaltung von Erholungsräumen, von Landschaften und Ortsbildern oder von Lebensräumen für Tiere und Pflanzen entgegenstehen (§ 2 WWG). In das wasserrechtliche Konzessionsverfahren sind die Fachstellen des Kantons und des Bundes sowie die betroffenen Gemeinden einzubeziehen. Ein Konzessionsgesuch muss zudem öffentlich bekannt gemacht werden. Einspracheberechtigten Organisationen sowie betroffenen Gemeinden und Dritten steht gegen einen Konzessionsentscheid der Weg der Verwaltungsrechtspflege offen. Im Kanton Schaffhausen ist ein Bewilligungsverfahren gemäss schaffhauserischem Recht durchzuführen. Die beiden Verfahren sind durch die Kantone Schaffhausen und Zürich aufeinander abzustimmen.

Zu Frage 4:

Ob die Einmaligkeit und die Bedeutung des Rheinfalls durch ein Wasserkraftwerk in untragbarer Weise beeinträchtigt würde, könnte nur anhand eines ausgearbeiteten Projektes beurteilt werden. Die Zulässigkeit eines solchen Vorhabens müsste im wasserrechtlichen Konzessionsverfahren geprüft werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi